

30.07.86

Wo - In**Gesetzesantrag**

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingarten-
gesetzes**A. Zielsetzung**

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes am 1. April 1983 wurde das alte Kleingartenrecht abgelöst, das zu wesentlichen Teilen aus Kriegs- und Notzeiten stammte und mit seinen Regelungen den heutigen städtebaulichen und sozialpolitischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden konnte. Die im Bundeskleingartengesetz enthaltenen Überleitungsvorschriften sollten eine weitgehende rechtliche Sicherung aller Kleingartengrundstücke ermöglichen. In der Praxis ergeben sich aber Probleme hinsichtlich Kleingärten, die auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken liegen. Diesbezügliche Pachtverträge enden grundsätzlich mit Ablauf des 31. März 1987, es sei denn die Gemeinden weisen diese Kleingärten im Bebauungsplan als Dauerkleingärten aus. Die im Gesetz vorgeschriebene Übergangsfrist bis zum 31. März 1987 hat sich jedoch, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich die Pachtverträge bis zu vier Jahre verlängern, wenn vor diesem Termin Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden sind, als zu kurz erwiesen.

B. Lösung

Um eine planungsrechtliche Absicherung der auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken gelegenen Kleingärten zu er-

- 1 -

360/86

- 2 -

möglichen, wird eine Verlängerung der Ablauffrist bis zum 31. März 1990 vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehraufwendungen entstehen nicht.

30.07.86

Wo - In

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingarten-
gesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 23. Juli 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

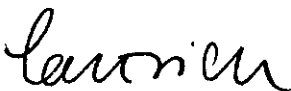
der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundeskleingartengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzu-
weisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Laurien
(Bürgermeisterin)

Entwurf

Anlage

eines Gesetzes zur Änderung
des Bundeskleingartengesetzes
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983
(BGBl. I S 210) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Stehen bei Verträgen der in Absatz 2 bezeichneten Art
die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, enden die
Pachtverhältnisse mit Ablauf des 31. März 1990, wenn der
Vertrag befristet und die vereinbarte Pachtzeit bis zu diesem
Zeitpunkt abgelaufen ist; im übrigen verbleibt es bei der
vereinbarten Pachtzeit."

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Hat die Gemeinde vor Ablauf des 31. März 1990 beschlossen,
einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche
für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach
§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht, ver-
längert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung
an um vier Jahre; der vom Zeitpunkt der vereinbarten Been-
digung der Pachtzeit bis zum 31. März 1990 abgelaufene Zeit-
raum ist hierbei anzurechnen."

....

360/86

- 2 -

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Überleitungsvorschriften des Bundeskleingartengesetzes sehen vor, daß bestehende Pachtverträge über Kleingärten, die sich auf nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke beziehen, mit Ablauf des 31. März 1987 enden. Wenn vor diesem Zeitpunkt Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden sind, verlängern sich die Pachtverträge um bis zu vier Jahre. Werden die Kleingartenanlagen vor dem 31. März 1987 in Bebauungsplänen als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt, gelten die Verträge als auf unbestimmte Zeit verlängert. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers hat diese Frist nicht ausgereicht, um eine rechtliche Sicherung aller Kleingartengrundstücke zu ermöglichen. Das Ziel des Gesetzgebers, weitgehend alle gepachteten Kleingartenflächen zu erhalten, kann nicht erreicht werden, da die Gemeinden trotz aller Bemühungen Bebauungspläne aufzustellen, die Frist bis zum 31. März 1987 nicht einhalten können. Eine Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre bis zum 31. März 1990 ist daher notwendig.

- 5 -

15.09.86

Wo - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesklein-
gartengesetzes

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1

Der Text des Artikels 1 ist wie folgt zu fassen:

'Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983
(BGBI. I S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer Kleingärtnerorganisation, deren Gemeinnützigkeit durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannt wurde, oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
(wie Gesetzentwurf)
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
(wie Gesetzentwurf).

Als Folge sind Vorblatt und Begründung zum Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

a) Vorblatt:

In Abschnitt "B. Lösung" ist folgender Absatz anzufügen:

"Weiter soll in § 4 Abs. 2 eine Klarstellung vorgenommen werden."

b) Begründung:

Vor den bisherigen Text der Begründung ist folgendes voranzustellen:

"Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die bisherige Fassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 hat Zweifel an der Regelungskompetenz der Länder hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Behörde aufkommen lassen. Die Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 2: "

Begründung:

Die bisherige Fassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 ließ Zweifel an der Regelungskompetenz der Länder hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Behörde aufkommen. Die Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

B

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat zur Einbringung des Gesetzentwurfes keine Empfehlung beschlossen.

★

26.09.86

Gesetzesentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingarten-
gesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes am 1. April 1983 wurde das alte Kleingartenrecht abgelöst, das zu wesentlichen Teilen aus Kriegs- und Notzeiten stammte und mit seinen Regelungen den heutigen städtebaulichen und sozialpolitischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden konnte. Die im Bundeskleingartengesetz enthaltenen Überleitungsvorschriften sollten eine weitgehende rechtliche Sicherung aller Kleingartengrundstücke ermöglichen. In der Praxis ergeben sich aber Probleme hinsichtlich Kleingärten, die auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken liegen. Diesbezügliche Pachtverträge enden grundsätzlich mit Ablauf des 31. März 1987, es sei denn, die Gemeinden weisen diese Kleingärten im Bebauungsplan als Dauerkleingärten aus. Die im Gesetz vorgeschriebene Übergangsfrist bis zum 31. März 1987 hat sich jedoch, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich die Pachtverträge bis zu vier Jahre verlängern, wenn vor diesem Termin Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden sind, als zu kurz erwiesen.

B. Lösung

Um eine planungsrechtliche Absicherung der auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken gelegenen Kleingärten zu er-

möglichen, wird eine Verlängerung der Ablauffrist bis zum 31. März 1990 vorgenommen.

Weiter soll in § 4 Abs. 2 eine Klarstellung vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mehraufwendungen entstehen nicht.

26.09.86

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingarten-
gesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Bundeskleingartengesetzes

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I
S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer Klein-
gärtnerorganisation, deren Gemeinnützigkeit durch eine
nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannt wurde,
oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Stehen bei Verträgen der in Absatz 2 bezeichneten Art
die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde, enden die

Pachtverhältnisse mit Ablauf des 31. März 1990, wenn der Vertrag befristet und die vereinbarte Pachtzeit bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist; im übrigen verbleibt es bei der vereinbarten Pachtzeit."

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Hat die Gemeinde vor Ablauf des 31. März 1990 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, die Fläche für Dauerkleingärten festzusetzen, und den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht, verlängert sich der Vertrag vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an um vier Jahre; der vom Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung der Pachtzeit bis zum 31. März 1990 abgelaufene Zeitraum ist hierbei anzurechnen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die bisherige Fassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 hat Zweifel an der Regelungskompetenz der Länder hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Behörde aufkommen lassen. Die Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 2:

Die Überleitungsvorschriften des Bundeskleingartengesetzes sehen vor, daß bestehende Pachtverträge über Kleingärten, die sich auf nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke beziehen, mit Ablauf des 31. März 1987 enden. Wenn vor diesem Zeitpunkt Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden sind, verlängern sich die Pachtverträge um bis zu vier Jahre. Werden die Kleingartenanlagen vor dem 31. März 1987 in Bebauungsplänen als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt, gelten die Verträge als auf unbestimmte Zeit verlängert. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers hat diese Frist nicht ausgereicht, um eine rechtliche Sicherung aller Kleingartengrundstücke zu ermöglichen. Das Ziel des Gesetzgebers, weitgehend alle gepachteten Kleingartenflächen zu erhalten, kann nicht erreicht werden, da die Gemeinden trotz aller Bemühungen, Bebauungspläne aufzustellen, die Frist bis zum 31. März 1987 nicht einhalten können. Eine Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre bis zum 31. März 1990 ist daher notwendig.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.